



Land Niedersachsen

Bekanntmachung über die Allgemeinverbindlicherklärung eines Tarifvertrags für Sicherheitsdienstleistungen (kerntechnische Anlagen)

Vom 29. Juni 2026

Das Niedersächsische Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung erklärt aufgrund des § 5 Absatz 1, 2, 6 und 7 des Tarifvertragsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. August 1969 (BGBl. I S. 1323), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 27. April 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 119) geändert worden ist, auf gemeinsamen Antrag der Tarifvertragsparteien und im Einvernehmen mit dem Tarifausschuss des Landes Niedersachsen den

Lohntarifvertrag Kerntechnische Anlagen für Sicherheitsdienstleistungen in Niedersachsen vom 1. Oktober 2025

– erstmals kündbar zum 31. Dezember 2027 –

abgeschlossen zwischen

dem Bundesverband der Sicherheitswirtschaft (BDSW), Landesgruppe Niedersachsen, Friedrichstraße 153 a, 10117 Berlin, und der Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di), Landesbezirk Niedersachsen-Bremen, Gosieriede 10, 30159 Hannover,

mit Wirkung vom 1. Januar 2026 mit den weiter unten stehenden Einschränkungen für allgemeinverbindlich.

Geltungsbereich des Tarifvertrags:

räumlich: für die kerntechnischen Anlagen, Zwischenlager und Endlager kerntechnischer Anlagen, Zwischenlager und Endlager, in denen radioaktive Abfälle gelagert werden, sowie Baustellen vorgenannter Anlagen und Lager in Niedersachsen;

fachlich: für Betriebe, die Sicherheitsdienstleistungen durchführen;

persönlich: für gewerbliche Mitarbeiter im Werkschutz sowie in diesem Tarifvertrag tarifierte Tätigkeiten, die beim Rückbau ausgeübt werden.

Die Allgemeinverbindlicherklärung wird auf Antrag wie folgt eingeschränkt:

- a) Im persönlichen Geltungsbereich wird „sowie in diesem Tarifvertrag tarifierte Tätigkeiten, die beim Rückbau ausgeübt werden“ von der Allgemeinverbindlichkeit ausgenommen.
- b) § 2 wird von der Allgemeinverbindlichkeit ausgenommen.
- c) § 4 Entgeltgruppen A5, A6 und A7 werden von der Allgemeinverbindlicherklärung ausgenommen.
- d) § 8 bezieht sich nur auf die in diesem Lohntarifvertrag geregelten Ansprüche.
- e) § 9 Absatz 2 und 3 werden von der Allgemeinverbindlicherklärung ausgenommen.
- f) Ohne Protokollnotizen.

Der Tarifvertrag ist mit Ausnahme der nicht von der Allgemeinverbindlicherklärung umfassten Rechtsnormen in der Anlage abgedruckt.

Arbeitgeber sowie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, für die der Tarifvertrag infolge der Allgemeinverbindlicherklärung verbindlich ist, können von einer der Tarifvertragsparteien eine Abschrift des Tarifvertrags gegen Erstattung der Selbstkosten (Papier- und Vervielfältigungs- oder Druckkosten sowie Übersendungsporto) verlangen.

Hannover, den 29. Juni 2026

502 – 45532/0030 (524)

Niedersächsisches Ministerium
für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung

Im Auftrag
Bräuer



Anlage

Lohntarifvertrag Kerntechnische Anlagen für Sicherheitsdienstleistungen im Land Niedersachsen vom 1. Oktober 2025

§ 1

Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag gilt

- räumlich: für die kerntechnischen Anlagen, Zwischenlager und Endlager kerntechnischer Anlagen, Zwischenlager und Endlager, in denen radioaktive Abfälle gelagert werden, sowie Baustellen vorgenannter Anlagen und Lager in Niedersachsen,
- fachlich: für Betriebe, die Sicherheitsdienstleistungen durchführen,
- persönlich: für gewerbliche Mitarbeiter im Werkschutz sowie in diesem Tarifvertrag tarifierte Tätigkeiten, die beim Rückbau ausgeübt werden.

Die Berufsbezeichnungen gelten für alle Geschlechter gleichermaßen.

[§ 2 Eingruppierung wurde von der Allgemeinverbindlicherklärung ausgenommen und ist daher nicht abgedruckt.]

§ 3

Entgeltgruppen Werkschutz

- A 1 Werkschutzleute vor Ablegung einer Prüfung gemäß Prüfungsordnung einer IHK oder einer gleichwertigen Ausbildung in den ersten 6 Monaten der Betriebszugehörigkeit.
- A 2 Werkschutzleute vor Ablegung einer Prüfung gemäß Prüfungsordnung einer IHK und einer Betriebszugehörigkeit von mehr als 6 Monaten.
- A 3 Werkschutzleute, die nach der Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Abschluss vom 31. August 1982 (BGBl. IS. 1232) geprüfte Werkschutzfachkräfte sind oder Werkschutzmitarbeiter mit gleichwertiger Prüfung, in den ersten 6 Monaten der Betriebszugehörigkeit.
- A 4 Werkschutzleute, die nach der Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Abschluss vom 31. August 1982 (BGBl. IS. 1232) geprüfte Werkschutzfachkräfte sind oder Werkschutzmitarbeiter mit gleichwertiger Prüfung mit mehr als 6 Monaten Betriebszugehörigkeit.
- A 5 Stellvertretende Schichtführer
- A 6 Schichtführer
- A 7 Objektleiter

Werkschutzmitarbeiter in Ausübung einer Funktion, für die der Auftraggeber oder der Arbeitgeber die abgeschlossene Ausbildung zum Meister für Schutz und Sicherheit fordert und der zugleich die Funktion des nicht in den Schichtbetrieb eingebundenen Objektleiters wahrnimmt und ihm hierbei die Führung von > 5 Werkschutzleuten/-mitarbeitern je Dienstschrift obliegt.

§ 4

Entgelttabelle

Entgeltgruppe	Stundengrundlohn in € ab 01.01.2026	Stundengrundlohn in € ab 01.02.2026	Stundengrundlohn in € ab 01.01.2027
A1	22,51	22,51	23,14
A2	24,50	24,50	25,19
A3	23,65	23,65	24,31
A4	26,26	26,26	27,00

[Die Entgeltgruppen A5, A6 und A7 wurden von der Allgemeinverbindlicherklärung ausgenommen und sind daher nicht abgedruckt.]

§ 5

Zuschläge und Zulagen

Werkschutzleute, die in die nebenberufliche Werkfeuerwehr bestellt sind oder die Tätigkeit als Werkfeuerwehrleute ausüben, erhalten eine monatliche Zulage:

- Truppmann € 80,00
- Truppführer € 93,00
- Zugführer/Gruppenführer € 107,50.



Bei Tätigkeit unter schwerem Atemschutz wird als Zuschlag 65 % des Grundlohnes bezahlt. Berechnungsgrundlage ist der Grundlohn der Entgeltgruppe A4.

Hundeführer, die den Dienst mit Wachhunden ausüben, erhalten nach Ablegung einer Prüfung eine Zulage von € 0,60 pro Stunde.

Dem Hundeführer ist innerhalb eines halben Jahres Gelegenheit zu einer Prüfung zu geben.

§ 6

Reinigungspauschale

Der Mitarbeiter erhält für die Reinigung der Bekleidung eine monatliche Pauschale von 17,50 € netto.

§ 7

Betriebliche Altersvorsorge/Sachbezüge

Die Tarifvertragsparteien sind sich einig, dass Teile des Stundengrundlohnes für die betriebliche Altersvorsorge oder die Gewährung von Sachbezügen umgewandelt bzw. genutzt und abgeführt werden können.

Alles Weitere bleibt individuellen Vertragsverhandlungen vorbehalten.

§ 8

Erlöschen von Ansprüchen

Sämtliche gegenseitigen Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis erlöschen beiderseits drei Monate nach Fälligkeit, von oder gegen ausgeschiedene Mitarbeiter jedoch nicht später als einen Monat nach Fälligkeit der Ansprüche für den Kalendermonat, in dem das Arbeitsverhältnis endet, sofern sie nicht vorher unter Angabe der Gründe schriftlich geltend gemacht worden sind.

Lehnt die Gegenpartei den Anspruch ab, so verfällt dieser, wenn er nicht innerhalb von 3 Monaten nach der Ablehnung gerichtlich geltend gemacht wird.

Von dieser Ausschlussfrist werden jedoch Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Handlungen beruhen, sowie der Anspruch des Mitarbeiters auf den gesetzlichen Mindestlohn nicht erfasst. Über den gesetzlichen Mindestlohn hinausgehende Vergütungsansprüche des Mitarbeiters unterliegen weiterhin der tarifvertraglichen Ausschlussfrist.

§ 9

Schlussbestimmungen

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2026 in Kraft. Er kann mit einer Frist von 3 Monaten, erstmals zum 31. Dezember 2027, gekündigt werden.

[§ 9 Absatz 2 und 3 wurden von der Allgemeinverbindlicherklärung ausgenommen und sind daher nicht abgedruckt.]
